

Vorlage Nr.: 70/069		30.01.2002	
Berichtsvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Landschaftsbeirat	Dez. V	20.02.2002	3

Ickerner Kreuz (Umgestaltung)

Beschlussvorschlag: ./.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Knotenpunkt Recklinghäuser Straße / Friedrichstraße / Lange Straße ist seit langem eine Unfallhäufungsstelle. Trotz zahlreicher, kurzfristig umgesetzter Maßnahmen, die seit 1985 durchgeführt wurden (Markierungsänderungen, Überwachungsmaßnahmen, etc.), konnte die Unfallhäufungsstelle nicht beseitigt werden.

Eine grundlegende Umplanung des Knotenpunktes aus Verkehrssicherheitsgründen ist deshalb unumgänglich und dringend notwendig.

Zur Beseitigung der Unfallgefahren soll der jetzige Kreuzungsbereich in einen Kreisverkehr umgebaut werden. Der Bau eines Kreisverkehrs wird aus verkehrstechnischer Sicht als bestmögliche Lösung angesehen.

Der Knotenpunkt L 645 / L 658 befindet sich im Ortsteil Ickern der Stadt Castrop-Rauxel. Dieser Bereich ist stark städtebaulich geprägt.

Aufgrund des großen Flächenbedarfs der vorhandenen Kreuzung wird das Ortsbild von den versiegelten Verkehrsflächen und begrünten Straßenebenflächen mit einzelstehenden, z. T. alten Straßenbäumen bestimmt.

Der Umbau des Knotens ist in der Maßnahme ausgleichbar.

Ziel der Kompensation ist die Wiederherstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen, möglichst mit funktionalem Zusammenhang zum Eingriff.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70.4	Gez. Gobrecht	Gez. Plücker	Gez. Scholze	Gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Entsprechend den Forderungen des Landschaftsgesetzes (§ 4 Abs. 4 LG NRW) ist bei Neuversiegelung der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken.

Durch den geplanten Kreisverkehr ergeben sich Entsiegelungsflächen von insgesamt 760 m². Diese Flächen werden zwar zu unversiegelten Bodenflächen, aufgrund der Lage im Straßenseitenraum ist die Bodenfunktion dieser Entsiegelungsflächen jedoch deutlich reduziert.

Da jedoch die Versiegelung ebenfalls auf Flächen mit verringerter Bodenfunktion erfolgt, ist hier eine direkte Gegenüberstellung der Ver- und Entsiegelungsflächen möglich.

Da der entfallene Baum aufgrund seines Alters nicht ausgleichbar ist, muss er über Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Zum einen geschieht dies über die Pflanzung eines neuen Hochstammes im Kreismittelpunkt.

Weitere Hochstammpflanzungen sind in diesem Bereich aus gestalterischer Sicht jedoch nicht sinnvoll.

Zum anderen wird der verbleibende Funktionsverlust über weitere Entsiegelungsmaßnahmen im unmittelbaren Baubereich kompensiert.

Baubedingte Schäden an den im Außenbereich stehenden Bäumen und Sträuchern werden durch Schutzmaßnahmen vermieden.

Alle wertvollen Baumbestände im Baustellenbereich werden gemäß RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) geschützt.

Zur Verminderung der Schäden durch Eingriffe in den Wurzelraum werden Wurzelschutzmaßnahmen entsprechend der RAS-LP4 und der DIN 18920 durchgeführt.

Darüber hinaus werden als Ersatz für die dauerhafte Reduzierung des Wurzelraums weitere Flächen entsiegelt.